Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 72 Ausgegeben Danzig, den 23. Dezember 1931

Inhalt:

191

Verordnung

betreffend Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege.

Vom 18. 12. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziff. 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Für Verbrechen und Vergehen, die an sich zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, sind als erkennende Gerichte erster Instanz die großen Strafkammern zuständig, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat und die Staatsanwaltschaft bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der großen Strafkammer beantragt. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag nur stellen, wenn die Hauptverhandlung, insbesondere mit Rücksicht auf die Zahl der Angeklagten oder der zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen, voraussichtlich mehr als sechs Sitzungstage in Anspruch nehmen wird.

(2) Auf die Hauptverhandlung finden die für die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 245 Abs. 2 Satz 1 St.P.O. in der Fassung der Verordnung vom 10. März 1931 (G.Bl. S. 42) Anwendung.

§ 2

(1) Übertretungen werden nur verfolgt, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

(2) Nach Erhebung der Klage kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen einer Übertretung einstellen, wenn das öffentliche Interesse die Verfolgung nicht erfordert.

§ 3

Hängt die Erhebung der öffentlichen Klage wegen eines Vergehens von der Beurteilung einer Frage ab, die nach bürgerlichem Recht oder nach Verwaltungsrecht zu beurteilen ist, so kann die Staatsanwaltschaft zur Austragung der Frage im bürgerlichen Streitverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren eine Frist bestimmen. Hiervon ist der Anzeigende zu benachrichtigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.

§ 4

(1) Das beschleunigte Verfahren nach § 212 St.P.O. ist auch bei allen übrigen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden strafbaren Handlungen, die an öffentlichen Orten, in Versammlungen oder durch Verbreitung oder Anschlag von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen worden sind, und zwar auch dann zulässig, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt, noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

(2) Soweit in dem beschleunigten Verfahren nach § 212 St.P.O. eine Ladung zur Hauptverhandlung stattfindet, beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Sie kann auf 24 Stunden herabgesetzt werden.

(3) Zeigt sich in einem beschleunigten Verfahren nach § 212 St.P.O., daß die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren nicht geeignet ist, so kann das Gericht, solange noch kein Urteil erlassen

---

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 31. 12. 1931.)

ist, die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückverweisen. Geschieht dies, so gilt die öffentliche Klage als nicht erhoben. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

§ 5

Im Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht kann der Angeklagte, auch wenn ein Verbrechen, das nicht nur wegen Rückfalls Verbrechen ist, den Gegenstand der Aburteilung bildet, auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, sofern es sich um eine Sache von minderer Bedeutung handelt.

§ 6

(1) Sind bei einem im Wege der Privatklage verfolgten Vergehen die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend, so kann das Gericht von Erhebung der Privatklage an bis zur Verkündung des Urtiels erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urteils zweiter Instanz das Verfahren durch Beschluß einstellen. Zur Einstellung des Verfahrens bedarf es weder der Zustimmung der Staatsanwaltschaft noch der des Privatklägers noch der des Beschuldigten.

(2) Wird das Verfahren nach Abs. 1 eingestellt, so kann das Gericht die in dem Verfahren entstandenen Auslagen sowie die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen angemessen verteilen oder dem Beschuldigten ganz auferlegen. Eine Gebühr wird nicht erhoben. Die Einstellung nach Abs. 1 kann auch erfolgen, bevor der von dem Privatkläger zu zahlende Gebührenvorschuß eingezahlt ist.

(3) Gegen die Einstellung des Verfahrens findet sofortige Beschwerde statt.

§ 7

(1) Hatte in einer Privatklagesache der Angeklagte oder sein Verteidiger die Berufung eingelegt, so steht dem Angeklagten das Rechtsmittel der Revision gegen das Urteil des Landgerichts nicht zu. Dasselbe gilt für den Privatkläger, wenn er oder sein Vertreter die Berufung eingelegt hatte.

(2) Für Privatklagen, die ein nach dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb strafbares Vergehen oder eine als Vergehen strafbare Verletzung des Urheberrechts betreffen, und für die Rechte des Nebenklägers verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 8

(1) § 511a Abs. 1 Z.P.O. erhält folgende Fassung:

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Berufung durch einen den Betrag von einhundert Gulden übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt."

(2) Die für die Entscheidung durch Schiedsurteil im Verfahren vor den Amtsgerichten nach § 20 der Entlastungsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 18. Januar 1927 (G.Bl. S. 39) maßgebende Wertgrenze wird auf einhundert Gulden festgesetzt.

(3) Für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

§ 9

§ 519 Abs. 6 Z.P.O. erhält folgende Fassung:

„Sofern nicht dem Berufungskläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, hat er bis zum Ablauf der Frist für die Berufungsbegründung nachzuweisen, daß er die für die Berufungsinstanz von ihm erforderte Prozeßgebühr gezahlt hat. Die Frist zur Einzahlung der Prozeßgebühr kann auf Antrag in besonderen Fällen von dem Vorsitzenden verlängert werden. Falls die Prozeßgebühr vor Ablauf der Frist für die Berufungsbegründung nicht erfordert worden ist, hat der Vorsitzende eine Frist für den Nachweis der Zahlung der Gebühr zu bestimmen. Wird der Nachweis nicht vor Ablauf der Frist erbracht, so gilt die Berufung als nicht in der gesetzlichen Form begründet. Hat der Berufungskläger die Bewilligung des Armenrechts vor Ablauf der Frist zur Berufungsbegründung beantragt und den Nachweis erbracht, daß er die in den §§ 39a, 74b des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu entrichtende Gebühr gezahlt hat, so endet die Frist nicht vor Ablauf einer Woche nach der Zustellung des auf dieses Gesuch ergehenden Beschlusses und, wenn vor Ablauf der Frist gegen den Beschluß Beschwerde eingelegt wird, nicht vor Ablauf einer Woche nach Zustellung des auf die Beschwerde ergehenden Beschlusses."

§ 10

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat eine im Sinne des § 114 Abs. 1 Z. P. O. bedürftige Partei auf die Bewilligung des Armenrechts nur Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Aussicht auf Erfolg bietet.

(2) Das Armenrecht ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig ist; als mutwillig ist die Rechtsverfolgung auch insoweit anzusehen, als anzunehmen ist, daß eine nicht das Armenrecht beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, insbesondere auch der für die Beitreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten von einer Prozeßführung absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

(3) Das Gericht kann von dem Antragsteller eine Glaubhaftmachung seiner tatsächlichen Angaben fordern. Es soll, wenn dies nicht aus besonderen Gründen unzweckmäßig erscheint, vor der Bewilligung des Armenrechts den Gegner hören und kann, soweit dies ohne eine erhebliche Verzögerung möglich ist, Erhebungen anstellen. Diese Maßnahmen sind im Verfahren vor den Kollegialgerichten durch ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Gerichts oder durch einen von ihm ersuchten Richter durchzuführen.

(4) Eine teilweise Bewilligung des Armenrechts findet unter den Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 Z. P. O. auch in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten statt.

(5) Gegen einen die Bewilligung des Armenrechts versagenden Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde ausgeschlossen."

§ 11

Soweit die Vornahme einer gerichtlichen Handlung, die mit baren Auslagen verbunden ist, von der vorherigen Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden kann (§§ 379, 402 Z. P. O., § 84 des Deutschen Gerichtskostengesetzes), soll das Gericht von dieser Befugnis Gebrauch machen.

§ 12

In § 39a des Deutschen Gerichtskostengesetzes werden unter Aufhebung des durch Verordnung vom 31. März 1931 (Ges. Bl. S. 55) eingefügten Absatz 3 die folgenden Bestimmungen als Absätze 3 bis 5 eingefügt:

(3) „Die Gebühr wird fällig mit Stellung des Antrages oder Einlegung der Beschwerde. Wird sie nicht innerhalb zwei Wochen nach Fälligkeit, im Falle des § 516 Z. P. O. bis zum Ablaufe der Berufungsfrist oder im Falle des § 519 Abs. 6 Satz 4 Z. P. O. bis zum Ablauf der Berufungsbegründungsfrist entrichtet, so gilt der Antrag oder die Beschwerde als zurückgenommen.

(4) Die Geschäftsstelle soll dem Antragsteller, der die Gebühr nicht mit der Einreichung des Antrages entrichtet, sofort die Höhe der Gebühr mitteilen und ihn auf die Rechtsfolgen der unterlassenen Zahlung hinweisen.

(5) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn

a) das Armutszeugnis von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt wird,
b) die Beibringung eines Armutszeugnisses nicht nötig ist,
c) dem Berufungsbeklagten schon in erster Instanz das Armenrecht bewilligt war."

§ 13

§ 4 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige ist bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden.

§ 14

(1) Ist bei Inkrafttreten des § 1 die Anklageschrift bereits eingereicht, so kann die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor der großen Strafkammer bis zum Beginn der Hauptverhandlung nachholen. Ist bei Nachholung des Antrags das Hauptverfahren vor dem Amtsgerichte bereits eröffnet, so hat die Strafkammer, die das Hauptverfahren eröffnet hat, die Sache durch Beschluß an die große Strafkammer zu verweisen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 treten die Richter, die bei Inkrafttreten des § 1 als Vorsitzender oder Mitglied des Schöffengerichts oder deren Stellvertreter berufen waren, für diese Strafsache in gleicher Eigenschaft in die große Strafkammer über, wenn sie bereits mit der Vorbereitung der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte befaßt waren; das Präsidium des Landgerichts bestimmt, wer von den ständigen Mitgliedern der großen Strafkammer und ihren regelmäßigen Vertretern auszuscheiden hat.

(3) Der Angeklagte, der zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte geladen war, kann die Einhaltung der Ladungsfrist nicht mehr beanspruchen, wenn der Termin zur Hauptverhandlung vor der großen Strafkammer auf den für die Verhandlung vor dem Amtsgerichte bestimmten Tag anberaumt wird; entsprechendes gilt für den Verteidiger.

§ 15

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1932 in Kraft.

Sind in den Fällen der §§ 9 und 12 Anträge auf Bewilligung des Armenrechtes bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gestellt, so erfolgt ihre Erledigung nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen.

Danzig, den 18. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dumont

192

Verordnung

betr. Änderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Notare. Vom 18. Dezember 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Preußische Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung (G.Bl. **1923** S. 392, 1094, 1101, 1242; **1924** S. 17, 101, 246; **1925** S. 54; **1926** S. 65; **1928** S. 32, 78; **1931** S. 41, 645) wird, wie folgt, geändert:

1. § 32 erhält folgende Fassung:

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte

1.	bis 50 G einschließlich				2,50 G
2.	von mehr als	50 G	bis 100 G	einschließlich	3,— G
3.	„ „ „	100 G	„ 200 G	„	4,— G
4.	„ „ „	200 G	„ 300 G	„	6,— G
5.	„ „ „	300 G	„ 500 G	„	7,— G
6.	„ „ „	500 G	„ 1 000 G	„	9,— G
7.	„ „ „	1 000 G	„ 1 500 G	„	11,— G
8.	„ „ „	1 500 G	„ 2 000 G	„	13,— G
9.	„ „ „	2 000 G	„ 2 500 G	„	15,— G
10.	„ „ „	2 500 G	„ 3 000 G	„	17,— G
11.	„ „ „	3 000 G	„ 3 500 G	„	20,— G
12.	„ „ „	3 500 G	„ 4 000 G	„	22,— G
13.	„ „ „	4 000 G	„ 5 000 G	„	24,— G
14.	„ „ „	5 000 G	„ 6 000 G	„	26,— G
15.	„ „ „	6 000 G	„ 7 000 G	„	28,— G
16.	„ „ „	7 000 G	„ 8 000 G	„	30,— G
17.	„ „ „	8 000 G	„ 9 000 G	„	32,— G
18.	„ „ „	9 000 G	„ 10 000 G	„	36,— G
19.	„ „ „	10 000 G	„ 12 000 G	„	40,— G
20.	„ „ „	12 000 G	„ 14 000 G	„	44,— G
21.	„ „ „	14 000 G	„ 16 000 G	„	48,— G
22.	„ „ „	16 000 G	„ 18 000 G	„	52,— G
23.	„ „ „	18 000 G	„ 20 000 G	„	56,— G
24.	„ „ „	20 000 G	„ 22 000 G	„	60,— G
25.	„ „ „	22 000 G	„ 24 000 G	„	64,— G
26.	„ „ „	24 000 G	„ 26 000 G	„	68,— G
27.	„ „ „	26 000 G	„ 28 000 G	„	72,— G
28.	„ „ „	28 000 G	„ 30 000 G	„	80,— G
29.	„ „ „	30 000 G	„ 35 000 G	„	88,— G

30. von mehr als 35 000 G	bis 40 000 G	einschließlich .	100,— G
31. „ „ „ 40 000 G	„ 50 000 G	„ .	112,— G
32. „ „ „ 50 000 G	„ 60 000 G	„ .	124,— G
33. „ „ „ 60 000 G	„ 70 000 G	„ .	136,— G
34. „ „ „ 70 000 G	„ 80 000 G	„ .	148,— G
35. „ „ „ 80 000 G	„ 90 000 G	„ .	160,— G
36. „ „ „ 90 000 G	„ 100 000 G	„ .	172,— G

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 G und die Gebühren um je 12,— G.

2. Im § 50 Abs. 1 Ziffer 2 tritt an die Stelle der Zahl „25“ die Zahl „22“.
3. Im § 51 Abs. 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „56“ ersetzt.
4. Im § 52 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
5. Im § 55
   a) treten in Abs. 2 an die Stelle der Worte „zwei Zehnteile der vollen Gebühr“ die Worte „fünf Zehnteile der vollen Gebühr“;
   b) erhält in Abs. 3 der Satz nach dem Semikolon folgende Fassung:
      „; von der so berechneten Gebühr wird der Anteil der Personen, deren Eintragung als Eigentümer nach Abs. 2 nur fünf Zehnteile der vollen Gebühr erfordert, nur zur Hälfte erhoben.“
6. Im § 56 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „drei Viertel der vollen Gebühr“ die Worte „die volle Gebühr“.
7. Im § 57 treten
   a) in Abs. 1 Ziff. 1 an die Stelle der Worte „drei Viertel der vollen Gebühr“ die Worte „die volle Gebühr“;
   b) in Abs. 3 Satz 2 an die Stelle der Worte „teils drei Viertel der vollen“ die Worte „teils der vollen“ und
   c) in Abs. 3 Satz 3 an die Stelle der Worte „drei Viertel der vollen Gebühr“ die Worte „die volle Gebühr“.
8. Im § 69 werden in Ziffer 1a die Zahlen „200“ durch „176“, „100“ durch „88“, „50“ durch „44“, „25“ durch „22“ und „5“ durch „4“ ersetzt.
9. Im § 90 Abs. 1 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „500“ und die Zahl „1,50“ durch die Zahl „1,10“ ersetzt.
10. Im § 103 Abs. 1 Ziff. 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „22“ und in Ziff. 3 die Zahl „60“ durch die Zahl „56“ ersetzt.
11. Im § 105 Abs. 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „22“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „56“ ersetzt.
12. Im § 107 Abs. 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „56“ ersetzt.
13. Im § 113 Abs. 1 wird die Zahl „7,50“ durch die Zahl „6“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
14. Im § 117 Ziff. 3 wird die Zahl „12,50“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

Artikel II

Die Gebührenordnung für Notare in der für Danzig geltenden Fassung (G.Bl. **1923** S. 426, 1094, 1101, 1242; **1924** S. 17, 101; **1925** S. 54; **1926** S. 65; **1928** S. 32, 78; **1931** S. 645) wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
2. § 14 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
   „1. Im Falle des Empfangs zum Zwecke der Auszahlung an dritte Personen für Rechnung des Auftraggebers von der auf volle 10 G aufgerundeten Summe:
   bis zu 1000 G einschließlich . . . . 1 v. H.,
   von dem Mehrbetrage bis zu 10 000 G einschließlich . . . . . . $1/2$ v. H.,
   von dem Mehrbetrage . . . . $1/4$ v. H.,
3. Im § 15 Abs. 2 wird die Zahl „2,50“ durch die Zahl „2,—“ ersetzt.

Artikel III

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung an ihre Stelle.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1932 in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dumont

193

Verordnung

über die Hinausschiebung des Zeitpunktes für die Aufhebung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung.

Vom 21. 12. 1931

Auf Grund des § 1 Ziff. 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In § 24 des Gesetzes über Arbeitsvermittelung vom 27. 6. 1930 (G.Bl. S. 147) wird die Zahl „1932" durch die Zahl „1934" ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

194

Verordnung

zur Ergänzung des Versorgungsgesetzes und des Altrentnergesetzes vom 8. 11. 1928 (G. Bl. S. 365).

Vom 18. 12. 1931.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) Ziff. 19 und 32 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben Bezügen nach dem Versorgungsgesetz oder Altrentnergesetz ein nicht unter die sonst geltenden Ruhensvorschriften fallendes Arbeitseinkommen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes (Anrechnungseinkommen), so wird die Rente nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gekürzt.

§ 2

Bis zur Höhe von 7380 Gulden jährlich bleibt das Anrechnungseinkommen für eine Kürzung der Rente außer Betracht (kürzungsfreies Anrechnungseinkommen).

§ 3

Die Rente wird um die Hälfte des Betrages gekürzt, um den das Anrechnungseinkommen (§ 1) das kürzungsfreie Anrechnungseinkommen (§ 2) übersteigt. Eine Kürzung tritt aber nur insoweit ein, als Rente und Anrechnungseinkommen den Betrag von 11 070 Gulden im Jahre übersteigen.

§ 4

Zu den Beträgen von 7380 Gulden (§ 2) und 11 070 Gulden (§ 3) treten für jedes Kind, für das dem Rentenempfänger ein Kinderzuschlag gewährrt wird, 738 Gulden.

§ 5

(1) Für die Höhe des Anrechnungseinkommens ist der Steuerbescheid des laufenden Jahres mit dem Betrag maßgebend, mit dem die einzelnen Teile des Anrechnungseinkommens bei der Besteuerung eingesetzt worden sind. Bis zum Ergehen dieses Besscheides wird der Regelung der vorjährige Steuerbescheid zugrunde gelegt, unbeschadet des Nachweises des Betreffenden, daß sein Anrechnungseinkommen sich seitdem verändert hat. Wenn und soweit das Anrechnungseinkommen zur Besteuerung noch nicht herangezogen ist, sind zunächst die Angaben des Bezugsberechtigten der Regelung seiner Rente zugrunde zu legen.

(2) Die Steuerbehörde hat dem Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamt auf dessen Verlangen Auskunft über die Höhe des Anrechnungseinkommens zu geben.

§ 6

Bezieht eine unter die Bestimmungen des Versorgungsgesetzes oder des Altrentnergesetzes fallende Witwe oder Weise neben ihrer Versorgung ein Anrechnungseinkommen (§ 1), so gelten die §§ 2—5 entsprechend.

§ 7

(1) Die Rente ist wieder zu gewähren, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Kürzung wegfallen.

(2) Die Kürzung oder Wiedergewährung einer Rente tritt mit dem Tage ein, an dem die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Jeder Monat wird hierbei mit 30 Tagen berechnet.

(3) Zuviel gezahlte Bezüge, die nach diesem Abschnitt hätten gekürzt werden müssen, können zurückgefordert werden, auch soweit eine Bereicherung nicht mehr vorliegt.

(4) Änderungen des Anrechnungseinkommens von weniger als 123 Gulden monatlich gegenüber dem Stande der letzten Regelung können außer Betracht bleiben.

§ 8

Jeder Versorgungsberechtigte, der ein Anrechnungseinkommen (§ 1) bezieht, ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Verordnung dem Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamt den Bezug eines solchen Einkommens sowie spätere Erhöhungen dieses Einkommens anzuzeigen.

§ 9

Kommt ein Versorgungsberechtigter der im § 8 bestimmten Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so kann er seiner Rente ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer für verlustig erklärt werden. Gegen die Entscheidung über die Schuldfrage sowie über die Dauer und Höhe der Entziehung ist Berufung beim Versorgungsgericht zulässig.

Artikel II

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. 1. 1932 in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr.-Ing. Althoff

195

Verordnung

über Tagessteuerscheine für die Benutzung abgemeldeter Kraftfahrzeuge in der Winterzeit 1931/1932. Vom 21. 12. 1931.

Auf Grund der Nr. 32 des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (Ges. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zur vorübergehenden Benutzung von Kraftfahrzeugen, die für die Winterzeit abgemeldet worden sind, kann bei dem Polizeipräsidenten innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1932 bis 15. März 1932 die Erteilung von Tagessteuerscheinen beantragt werden.

§ 2

Ein Tagessteuerschein darf nicht länger als für vier aufeinanderfolgende Tage erteilt werden. Die Gesamtdauer der erteilten Scheine darf in der Zeit bis zum 15. März 1932 nicht über fünfzehn Tage hinausgehen.

§ 3

(1) Die Ausstellung der Tagessteuerscheine erfolgt nur auf den Namen der Person, für die die letzte Steuerkarte gelöst worden ist. Sie setzt also die frühere Ausstellung einer Steuerkarte voraus. Der Tagessteuerschein hat auch die hauptsächlichsten Angaben über die Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs zu enthalten.

(2) Der nach Abs. 1 erteilte Schein ersetzt für die Zeit der Gültigkeit einen Zulassungsschein und eine Steuerkarte.

§ 4

(1) Die Steuer beträgt:
für Krafträder (mit und ohne Beiwagen) . . . . G 1,—
für Lastkraftwagen (mit und ohne Anhänger) . . . . G 3,—
für Personenkraftwagen mit einer Jahressteuer
bis zu 400,— G . . . . G 3,—

über 400,— G . . . . G 4,—
für jeden Tag.

(2) Der Mindestbetrag der Steuer für Krafträder ist 3,— Gulden, für Kraftwagen 5,— Gulden.

(3) Die Steuer wird in Steuerzeichen erhoben.

§ 5

Neben der Steuer nach § 4 wird als Zulassungsgebühr ein Betrag von von 2,— Gulden erhoben. Die Ausstellung des Scheins ist stempelfrei.

§ 6

Zugleich mit der Auslieferung des Tagessteuerscheins ist dem Antragsteller ein polizeiliches Kennzeichen für das Kraftfahrzeug nach den Vorschriften über den Kraftfahrzeugverkehr zuzuteilen.

§ 7

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sind der Tagessteuerschein und das polizeiliche Kennzeichen unverzüglich an das Polizeipräsidium abzuliefern. Ist die Ablieferung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, so gelten die Voraussetzungen der Steuerpflicht auf Grund des Kraftfahrzeugsteuergesetzes nach dem ersten Gültigkeitstage des Steuerscheins gegeben. Der nach § 4 Abs. 1 entrichtete Betrag wird auf die fällig gewordene Steuer angerechnet.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

196

Verordnung
über Verwendung von Stempelzeichen für Tagessteuerscheine bei der Kraftfahrzeugsteuer. Vom 21. 12. 1931.

Zur Durchführung des § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 1931 über die Tagessteuerscheine für die Benutzung abgemeldeter Kraftfahrzeuge in der Winterzeit 1931/32 (Ges. Bl. S. 969) wird angeordnet:

1. Die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zu den Tagessteuerscheinen nach der vorgenannten Verordnung geschieht durch Entwertung von Stempelmarken, die auf der Rückseite des Scheines anzubringen sind.
2. Zur Verwendung gelangen die für die Urkundensteuer bestimmten Stempelmarken, die mit einem Aufdruck: „Kraftfahrzeugsteuer" versehen sind.
3. Hinsichtlich der Entwertung der Stempelmarken gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Urkundensteuer (Ausführungsbestimmungen zum Landesstempelgesetz vom 16. 8. 1910).

Danzig, den 21. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth, Danzig.